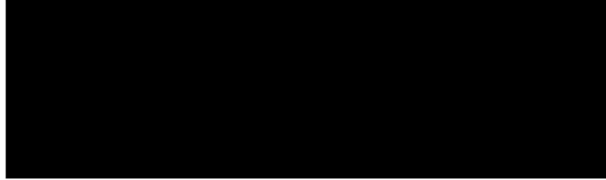




Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

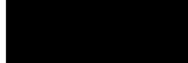
Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe



Aktenzeichen

1451/1 - 1077/22
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter



☎ (0721)

9101-0

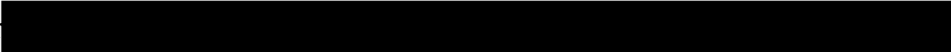
Datum

19. Oktober 2022

Antrag auf Informationszugang nach IFG

Ihr Antrag vom 7. September 2022

Ihr Zeichen: Mitarbeiter, Dienstanweisungen, Gebühren | IFG/UIG/VIG-Anfragen
[#258641]

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 7. September 2022 beantragen Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz die Beantwortung verschiedener Fragen zur Bearbeitung von IFG-Anträgen beim BVerfG. Im Einzelnen bitten Sie um Auskunft zu

- (1) Anzahl und Zuständigkeit der in diesem Bereich eingesetzten Mitarbeiter,
- (2) diesbezüglichen Dienstanweisungen und -vereinbarungen einschließlich deren Übersendung,
- (3) um Übersendungen von Anweisungen zur Gebührenfestsetzung sowie
- (4) die Mitteilung von Schwellen zur Gebührenfreiheit.

Ihren Antrag wird nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen stattgegeben.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche

Information im Sinne des IFG ist nach dessen § 2 Ziffer 1 Satz 1 jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Beim BVerfG ist derzeit eine Person zur Bearbeitung von IFG-Anträgen und damit einhergehenden Gebührenbescheiden zuständig (zu 1). Dienstanweisungen und -vereinbarungen zu diesem Themenbereich (zu 2) existieren beim BVerfG ebenso wenig wie Anweisungen zur Gebührenfestsetzung (zu 3).

Die Frage nach festen Betragsgrenzen, bis zu denen IFG-Anfragen beim BVerfG gebührenfrei gestellt werden (zu 4), kann mangels Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen „Aufzeichnung“ i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG nicht beantwortet werden. Es handelt sich hierbei vielmehr um Frage, die sich nur einzelfallbezogen auf der Grundlage des Gebührenrechts beantworten lässt. Solcherlei Rechtsauskünfte sind indes vom Auskunftsanspruch des IFG nicht umfasst.

Allgemeine Hinweise zur Gebührenfestsetzung können Sie der bundesweit geltenden Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) entnehmen¹.

Zu der verspäteten Bearbeitung kam es aufgrund eines Büroversehens; wir bitten insofern um Nachsicht.

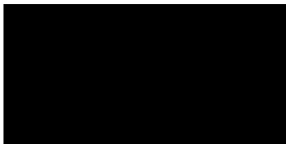
Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



¹ auffindbar z.B. unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/BJNR000600006.html>.